



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

11. Dezember 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Christof Reichert (CDU)
Betreffend Errichtung eines LKW-Rastplatzes an der B 10 im Bereich der Gemeinde
Wilgartswiesen – aktueller Sachstand

- Kleine Anfrage Drs. 17/13739 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern hat für den Ausbau der B 10, Umbau der Anschlussstelle K 56 mit Neubau der Rastanlage Wilgartswiesen, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens – und damit ein von der Planung des Vorhabens unabhängiges und eigenständiges Verfahren – beantragt. Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. deren Nebenanlagen dürfen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde. Die Planfeststellung ist für größere Bauvorhaben das übliche Baugenehmigungsverfahren für den Straßenbau. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens umfassend und abschließend von der Planfeststellungsbehörde festgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Träger Öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen abgegeben.



Zu Frage 2:

Ja.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers liegen der Planfeststellungsbehörde mittlerweile vor. Hinsichtlich der Durchführung öffentlicher Termine bestehen derzeit allerdings erhebliche Restriktionen in Form von aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Infektionsschutzvorschriften. Vor diesem Hintergrund konnte ein Erörterungstermin bisher nicht terminiert werden.

Zu Frage 5:

Aufgrund des o. a. Verfahrensstandes kann derzeit keine seriöse Aussage zum Zeitpunkt des Erlasses des für die Bauausführung notwendigen Planfeststellungsbeschlusses gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing